

durchgeführt; daher sind in den Noten 1 und 2 Quellen und Literatur für beide Zweige des Prisenrechts gemeinsam angeführt.

1. Die in Beschlag genommenen Schiffe können entweder feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe (nicht Kriegsschiffe) sein. Erstere ohne weiteres; letztere dann, wenn sie entweder

- a) sich des Blockadebruches schuldig gemacht haben (oben § 41 III 5);
- b) Konterbande geführt haben (oben § 42 V); oder
- c) den Kriegsgegner neutralitätswidrig unterstützt haben (oben § 42 V 4).

2. Die in Beschlag genommenen Waren können sein:

- a) feindliches Gut auf feindlichem Schiff (oben § 41 VI); oder
- b) Konterbande nebst den übrigen dem Schiffseigentümer gehörigen Waren (oben § 42 V); oder
- c) die dem Eigentümer eines neutralen Schiffs, das neutralitätswidrige Unterstützung geleistet hat, gehörenden Waren (oben § 42 V 4).

**II. Über die Berechtigung der Wegnahme von Schiffen und Waren entscheiden in allen Fällen zunächst die nationalen Prisengerichte nach dem nationalen Recht des Nehmeschiffes.**

Die nationalen Gesetze bestimmen die Zusammensetzung der nationalen Prisengerichte, den Gang des Verfahrens und die Rechtsregeln, nach denen diese zu urteilen haben. Das deutsche Reichsgesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884 (R. G. Bl. S. 49) begnügt sich damit, die Regelung kaiserlicher Verordnung zu überweisen. Eine solche war am 15. Februar 1889 (R. G. Bl. S. 5) aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade zur Bekämpfung des Sklavenhandels ergangen. Jetzt gilt die Prisenordnung vom 30. September 1909 (R. G. Bl. 1914 S. 275) und die Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (R. G. Bl. 1914 S. 301). Nach dieser sind entscheidende Behörden erster Instanz die Prisengerichte in Hamburg und Kiel, der zweiten (Berufungs-)Instanz das Obenprisengericht in Berlin. Vorbereitende Behörden sind die Prisenämter<sup>2)</sup>. Die das materielle Prisenrecht enthaltende Prisenordnung ist während des Krieges im Wege der Vergeltung (oben § 38 IV) vielfach abgeändert worden; vgl. R. G. Bl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21. Sie ist nicht nur ein von dem Kriegsherrn ausgehender, an die Kommandanten der deutschen Kriegs-

2) Vgl. Literatur oben § 41 Note 12. — Die österreichische Prisengerichtsordnung vom 28. November 1914 gilt auch in Ungarn. In Rußland ist die Seeprisenordnung von 1895 (mit verschiedenen Nachträgen) maßgebend. Für Großbritannien gilt der Naval Prize Act 1864 to 1914 (umfassend den Naval Prize Act 1864, den Prize Courts Act 1894 und den Prize Courts Procedure Act 1914). Für Japan die Seeprisenordnung von 1904 (K. Z. II 172), für Rußland das Reglement von 1905 (K. Z. II 144). Über Japan auch Perels, N. Z. XIX 214.